

17.12.03

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 29 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Zu § 41 Abs. 1 Satz 1 und Satz 1a - neu -

§ 41 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das die Regulierungsbehörde mit einer Verfügung nach § 40 Abs. 4 untersagt hat, einen Mehrerlös erlangt, so ordnet die Regulierungsbehörde nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung an, dass das Unternehmen einen diesen Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an die Regulierungsbehörde abführt (Mehrerlösabschöpfung)."

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Bei Fahrlässigkeit ist nur der Geldbetrag des Mehrerlöses abzuführen, der in der Zeit nach Zustellung der Untersagungsverfügung nach § 40 Abs. 4 erzielt worden ist."

Begründung:

Die Mehrerlösabschöpfung ist unwirksam, wenn sie

- nicht verpflichtend ist, sondern in das Ermessen der Regulierungsbehörde gestellt wird, zumal der Regulierungsbehörde ein hoher Spielraum für eine angemessene Einzelfallbehandlung eingeräumt wurde (unbillige Härte, geringer Mehrerlös, anderweitige Schadensersatzpflicht),
- nicht rückwirkend erfolgt, da kein ökonomischer Anreiz zu gesetzestreuem Verhalten gegeben ist. Dies kann jedoch nur bei einem vorsätzlichen Verstoß gelten. Bei Fahrlässigkeit ist allerdings eine rückwirkende Mehrerlösabschöpfung nicht sachgerecht.